

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen wurden in einem ersten Schritt mit der GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festsetzte, ab 1. Jänner 2013 umgesetzt. Mit der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012, wurden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager festgelegt. Mit der vorliegenden Novelle werden, neben weiteren Detailänderungen, vor allem die im jährlichen Rhythmus anzupassenden Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostenorientierte Netztarife und effizient geführte Gasnetze ermöglichen einen liberalisierten Gasmarkt, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteiler- und im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 69 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 GWG 2011 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

Gemäß § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehender Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden Netznutzungsentgelte für neue bzw. zusätzliche Kapazität an den Einspeisepunkten Reintal, Überackern, Mosonmagyaróvár und Murfeld festgelegt. Details zu den entsprechenden Projekten aus den Koordinierten Netzentwicklungsplan sind unter <https://www.e-control.at/recht/entscheidungen/vorstand-gas> abrufbar.

Besonderer Teil

Zu § 3 Abs. 2 Z 8 und Abs. 3 Z 8:

Für den maßgeblichen Punkt Reintal, der im Zuge des im Koordinierten Netzentwicklungsplans 2017 (KNEP 2017) genehmigten Projekts GCA 2015/01a Bidirectional Austria Czech Interconnector (BACI) an der Grenze zu Tschechien entsteht, wird ein Netznutzungsentgelt festgelegt. Das Netznutzungsentgelt wird gemäß gewählter Kostenallokationsmethode ermittelt. Mit dem Projekt besteht das Potential, das Marktgebiet Ost an das tschechische Marktgebiet, das durch die direkte Importroute aus dem Norden Europas überwiegend Großhandelspreise aufweist, die deutlich unter denjenigen am österreichischen Großhandelsmarkt liegen, zu verbinden. Dadurch könnten die österreichischen Gaskunden vom niedrigeren Preisniveau profitieren.

Die geplanten Kosten und Kapazitäten des Projekts wurden vom Vorstand der E-Control im Verfahren gemäß § 82 GWG 2011 festgestellt. Auf Basis der Entscheidung des Vorstands der E-Control, wonach aufgrund der zu erwartenden Wohlfahrtseffekte die Kosten des Projekts nicht dem Ein- und Ausspeisepunkt selbst zugeordnet werden, entfällt die Notwendigkeit der Festlegung eines obligatorischen Mindestaufschlags. Selbst ohne langfristige Buchungen im Rahmen der Vergabe der zusätzlichen Kapazität am maßgeblichen Punkt Reintal, ist durch das zu erwartende Auslastungsniveau von BACI sowie durch die dadurch gesicherte Auslastung von nachgelagerten Punkten zu erwarten, dass die durch die grundsätzliche Sozialisierung resultierende Belastung der Gesamtkostenbasis die Kostenbelastung der bestehenden Transportkunden durch die Umsetzung von BACI vernachlässigbar ist.

Entsprechend dem in der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen („CAM Network Code“, ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 1) vorgesehenen Prozess für zusätzliche Kapazitäten ist geplant, dass in Abstimmung mit dem angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiber die durch das Projekt geschaffenen Kapazitäten spätestens in der Auktion für Jahreskapazität im Jahr 2019 angeboten wird.

Zu § 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 4:

Gemäß Art. 33 Abs. 3 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen („Tarif Network Code“) soll bei der Vergabe von neu zu schaffender Kapazität zum regulierten Entgelt gemäß gewählter Kostenallokationsmethode gegebenenfalls ein obligatorischer Mindestaufschlag zugerechnet werden. Der obligatorische Mindestaufschlag soll sicherstellen, dass die Vergabe ausreichende Erlöse für einen positiven Wirtschaftlichkeitstest generieren kann, um damit die Umsetzung des Projektes zu sichern.

Bei der erstmaligen Vergabe der Kapazität sowie bei den weiteren Auktionen von Jahreskapazität, die vor Inbetriebnahme stattfinden, wird zusätzlich zum jeweiligen Entgelt gemäß § 3 Abs. 2 ein obligatorischer Mindestaufschlag gemäß § 3 Abs. 4 verrechnet. Das jeweilige regulierte Entgelt gemäß § 3 Abs. 2 zusammen mit dem jeweiligen obligatorischen Mindestaufschlag bildet den Gesamtpreis für den Auktionsstart. Diese Projekte werden nur im Fall eines positiven Wirtschaftlichkeitstests realisiert, d.h. nur

dann, wenn der Barwert der Erlöse aus verbindlichen Buchungen größer/gleich dem Barwert der genehmigten Kosten unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgrads (f-Faktors) ist. Das Mindestmengengerüst stellt dabei jene Höhe der verbindlichen Buchungen pro Jahr dar, die unter Annahme einer konstanten Buchungshöhe über 15 Jahre mindestens notwendig ist, um einen positiven Wirtschaftlichkeitstest zu erreichen. Erlösseitig damit mindestens gleichwertige strukturierte verbindliche Buchungen führen ebenfalls zur Erreichung eines positiven Wirtschaftlichkeitstests. Sollte bei der Auktion eine höhere Menge als geplant nachgefragt werden – siehe die jeweiligen festgelegten Mindestmengengerüste unten – wird der obligatorische Mindestaufschlag entsprechend neu berechnet. Der obligatorische Mindestaufschlag wird auf Basis der erstmaligen Vergabe sowie der weiteren Auktionen von Jahreskapazität bis zur Inbetriebnahme berechnet und in EUR/kWh/h pro Jahr ausgewiesen; er gilt dann für alle bis dahin abgeschlossenen Verträge für die jeweilige Vertragslaufzeit. Nach der Inbetriebnahme der neuen bzw. zusätzlichen Kapazität kommt bei der Vergabe von freien Kapazitäten das jeweilige regulierte Entgelt gemäß § 3 Abs. 2 zur Anwendung, welches entsprechend der Methode gemäß § 82 GWG 2011, wie auch die Entgelte anderer Ein- und Ausspeisepunkte, alle vier Jahre aktualisiert wird. Für Kapazitätsverträge, die nach der Inbetriebnahme des Projektes abgeschlossen werden und für kurzfristige Produkte, gilt nur das jeweilige Entgelt gemäß § 3 Abs. 2.

Zu Z 1: Die im Rahmen des am Einspeisepunkts Überackern neu zu schaffende Kapazität beruht auf dem Projekt GCA 2015/02a des KNEP 2017. Der obligatorische Mindestaufschlag für dieses Projekt wurde unter Heranziehung des festgelegten Mindestmengengerüsts von 1.375.001 kWh/h/Jahr ermittelt, was 55% der durch dieses Projekt zusätzlich geschaffenen technischen Kapazität entspricht.

Zu Z 2: Die im Rahmen des am Einspeisepunkts Mosonmagyaróvár neu zu schaffende Kapazität beruht auf dem Projekt GCA 2015/05 des KNEP 2017. Der obligatorische Mindestaufschlag für dieses Projekt wurde unter Heranziehung des festgelegten Mindestmengengerüsts von 1.913.490 kWh/h/Jahr ermittelt, was 30% der durch dieses Projekt zusätzlich geschaffenen technischen Kapazität entspricht.

Zu Z 3: Die im Rahmen des am Einspeisepunkts Murfeld neu zu schaffende Kapazität beruht auf dem Projekt GCA 2015/08 des KNEP 2017. Der obligatorische Mindestaufschlag für dieses Projekt wurde unter Heranziehung des festgelegten Mindestmengengerüsts von 2.775.120 kWh/h/Jahr ermittelt, was 40% der durch dieses Projekt zusätzlich geschaffenen technischen Kapazität entspricht. Durch dieses Projekt wird auch zusätzliche technische Kapazität am Ausspeisepunkt Murfeld geschaffen.

Zu Z 4: Die im Rahmen des am Einspeisepunkts Mosonmagyaróvár neu zu schaffende Kapazität beruht auf dem Projekt GCA 2017/01 des KNEP 2017. Der obligatorische Mindestaufschlag für dieses Projekt wurde unter Heranziehung des festgelegten Mindestmengengerüsts von 6.714.000 kWh/h/Jahr ermittelt, was 60% der durch dieses Projekt zusätzlich geschaffenen technischen Kapazität entspricht. Durch dieses Projekt wird auch zusätzliche technische Kapazität am Ausspeisepunkt Mosonmagyaróvár geschaffen.

Gemäß Art. 28 CAM Network Code sind die von den beteiligten Fernleitungsnetzbetreibern für die oben genannten Projekte erstellten Projektvorschläge den maßgeblichen nationalen Regulierungsbehörden zwecks abgestimmter Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand der E-Control wird die entsprechend abgestimmten Beschlüsse zu den eingereichten Projektvorschlägen spätestens zwei Monate vor der jährlichen Auktion für Jahreskapazität veröffentlichen. Dabei werden unter anderem die genehmigten Angebotslevel und entsprechenden Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß Art. 22 Abs. 1 CAM Network Code veröffentlicht. Nach erfolgter erstmaliger Auktion der neu zu schaffenden Kapazität veröffentlicht der Fernleitungsnetzbetreiber das Ergebnis des Wirtschaftlichkeitstests und informiert alle Netzbenutzer, die an der Auktion teilgenommen haben. Mit diesem Mechanismus sollen einerseits die Netzbenutzer die Möglichkeit haben, Kapazitätsprojekte anzustoßen, andererseits soll gewährleistet werden, dass nur wirtschaftliche Projekte realisiert werden.

Entsprechend dem im CAM Network Code vorgesehenen Prozess für zusätzliche Kapazitäten ist geplant, dass in Abstimmung mit den angrenzenden Fernleitungsnetzbetreibern die durch die jeweiligen Projekte geschaffenen Kapazitäten in der Auktion für Jahreskapazität im Jahr 2018 angeboten werden.

Zu § 21 Abs. 14:

Die Novelle tritt mit dem der Kundmachung folgenden Gastag, dh. dem der Kundmachung folgenden Kalendertag um 6 Uhr, in Kraft.